

AUFSÄTZE

Eva Douma

Von der Freiheit der Advokatur und ihren Einschränkungen Eine Erinnerung an die Einführung von allgemeinen Zulassungsbeschränkungen zur Anwaltschaft im Dezember 1935

Nachdem im April 1933 politisch unliebsamen Anwälten (vor allem Kommunisten und Juden) die Berufszulassung öffentlichkeitswirksam entzogen worden war, führte das NS-Regime im Dezember 1935 einen allgemeinen Numerus clausus ein. Anlässlich dieses "Jubiläums" lohnt es sich zurückzuschauen und die Wirkung von Zulassungsbeschränkungen auf die Anwaltschaft einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Denn ob bei diesem Prototyp eines freien Berufs auf die Selbststeuerung des Marktes vertraut oder auf eine stärkere staatliche Intervention gesetzt werden sollte, wird in Deutschland seit über 130 Jahren diskutiert¹ und wird – trotz aller EU-Liberalisierungen – auch im 21. Jahrhundert weiterhin thematisiert, wie die eingeschränkte Zulassung zur Anwaltschaft am BGH² und die jüngsten Auseinandersetzungen zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Jahr 2015 zeigen.³

Wie es zur Einführung von allgemeinen Zulassungsbeschränkungen im "Dritten Reich" kam, welche Auswahlkriterien letztendlich galten und wie sich diese auf die Sozialstruktur der Anwaltschaft bis weit in die Bundesrepublik auswirken, wird im Folgenden dargestellt.⁴

- 1 Konrad H. Jarausch, Die unfreien Professionen. Überlegungen zu den Wandlungsprozessen im deutschen Bildungsbürgertum 1900-1950, in: Jürgen Kocka, (Hrsg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Bd. 2, München 1988, 124-148 (144 ff.).
- 2 "Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen das gesetzliche Auswahlverfahren für die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof" – Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 41/2008 vom 27. März 2008 zum Beschluss vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 1296/07.
- 3 Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 17/2015 vom Mai 2015 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (Stand 26.3.2015).
- 4 Sofern nicht anders angegeben, basieren die Ausführungen auf: Eva Douma, Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und Diktatur, Frankfurt am Main, Dezember 1998, Reprint 2014.

DOI: 10.5771/0023-4834-2016-2-240

I. Die Einführung von allgemeinen Zulassungsbeschränkungen zur Anwaltschaft im "Dritten Reich"

Ende des Jahres 1932 beschloss die 29. Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltsvereins aus ökonomischen Gründen zum Schutz der schon tätigen Anwälte, sich für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen auszusprechen.⁵ Obwohl die sich im Januar 1933 etablierenden Nationalsozialisten kein Interesse an einer starken und unabhängigen Anwaltschaft hatten, griffen sie diese Vorlage nicht sofort auf. Zunächst galt es, jüngeren (nationalsozialistisch geprägten) Juristen den Zugang zur Berufsgruppe zu ermöglichen.⁶ Erst Ende des Jahres 1935 wurden durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 allgemeine Zulassungsbeschränkungen, orientiert am sogenannten "anwaltlichen Bedarf", erlassen.⁷ Die Gründe, die fortan zur Versagung einer Zulassung führten, waren nicht mehr fest umrissen, sondern in das freie Ermessen der Justizverwaltung und letztendlich des Reichsministers der Justiz gestellt. Der Bewerber musste insbesondere die Gewähr dafür bieten, "jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat" einzutreten. Die charakterliche Haltung, "die politische Betätigung im Dienste der Bewegung" und sonstige besondere Verdienste um "Volk und Staat" – insbesondere die Frontkämpfereigenschaft – waren bei der Beurteilung eines Anwaltsbewerbers zu berücksichtigen. Daneben sollten die fachlichen Leistungen und soziale Gesichtspunkte (Betätigung als Werkstudent, Unterhaltsverpflichtungen, Ehe und Kinderzahl) zur Beurteilung herangezogen werden.⁸

Zunächst wurde ermittelt, ob überhaupt ein Bedarf für weitere Anwälte am jeweiligen Gericht beziehungsweise im Gerichtsbezirk bestand. War dies nicht der Fall, kamen auch die Bewerber, die die o. g. Kriterien erfüllten, nicht zum Zuge. Für das gesamte Deutsche Reich wurde für das Jahr 1936 noch ein Bedarf an 450 neu zuzulassenden Rechtsanwälten gesehen. Zu einem Engpass kam es dennoch nicht, da zugleich ein einjähriger anwaltlicher Probendienst und ein dreijähriger Assessorendienst eingeführt wurden.⁹ Nachdem vor allem ältere Assessoren den Dienst hatten abkürzen können, lag erstmals im Jahr 1939 wieder eine größere Anzahl von Zulassungsgesuchen zur Entscheidung vor. Der ermittelte "Bedarf" hielt sich jedoch in übersichtlichen Grenzen. So wurden im März 1939 allein für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf circa 80 Zulassungsbegehren von Assessoren erwartet – ohne dass ein Bedarf für auch nur einen einzigen zusätzlichen Anwalt ermittelt worden war. Ehe im größeren Umfang entschieden werden musste, wie diese Situation zu bewältigen sei, löste sich das Problem mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs. Durch die Einberufung der Kriegsdiensttauglichen sank die Zahl der beruflich aktiven Anwälte rapide. Trotz wachsender Einschränkungen in der Rechtspflege fehlten schon im Jahr 1940 Juristen in allen Bereichen, und besonders groß war der Mangel an Anwaltsvertretern. Die im "Dritten Reich" entwickelten Kriterien zur Ermittlung des an-

5 Vgl. Fritz Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871-1971, 2. Aufl., Essen 1982, 62 ff.; Rudolf Erler, Rechtsnot durch Anwaltsnot. Denkschrift zum Numerus clausus, Münster 1949, 40.

6 Vgl. Erler (Fn. 5), 40 ff.

7 § 15 Zweites Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13.12.1935, RGBl. I 1935, 1470 ff.

8 Runderlass des Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten vom 9.4.1936, in Archiv OLG Düsseldorf, Az.: IX9, Bl. 287 V.

9 §§ 2-9 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13.12.1935.

waltlichen Bedarfs und die Auswahlkriterien zur Zulassung kamen durch den Kriegsbeginn nicht mehr zum Tragen.

II. Der Rückgriff auf die im Nationalsozialismus etablierten Zulassungsbeschränkungen in der Nachkriegszeit

Nach dem Zusammenbruch des "Dritten Reiches" strebten zahlreiche Juristen in die Anwaltschaft: Junge Juristen, die während des Krieges die Ausbildung abgeschlossen hatten, aber aufgrund des Kriegsdienstes zunächst nicht mehr anwaltlich tätig werden konnten, Flüchtlinge aus den Ostgebieten und der Sowjetisch Besetzten Zone (SBZ), aus dem Staatsdienst entlassene Juristen und Frauen, die in der NS-Zeit keine Zulassung bekommen hatten. Doch in den später zur Bundesrepublik werdenden Westzonen¹⁰ galten bis in die 1950er Jahre Zugangsbeschränkungen. Die Gegner eines freien Berufszugangs hatten sich mit dem Argument, dass das Zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13.12.1935 kein originäres Nazigesetz sei, da es eine anwaltliche Forderung aus der Weimarer Zeit erfülle, durchgesetzt.¹¹

In der Amerikanischen Zone galt zunächst die Rechtsanwaltsordnung von 1878 in der Fassung vom Januar 1933, in der es keine Zulassungsbeschränkungen gegeben hatte. Die später von den einzelnen Ländern verabschiedeten Anwaltsordnungen enthielten jedoch wieder den Ende 1935 eingeführten anwaltlichen Probendienst. Eingeschränkt wurde der Berufszugang in Bayern und Württemberg-Baden, wo eine Heimatklausel nur für diejenigen einen Zulassungsanspruch einräumte, die hier schon die Richteramtsprüfung abgelegt hatten. In Hessen war die Zulassung ebenso beschränkt. Allerdings gab es einen Zulassungsanspruch für Flüchtlinge. Darüber hinaus war eine erfolgreiche Entnazifizierung die unabdingbare Voraussetzung zur Anwaltszulassung. In der Französischen Zone fand keine eigene Kodifizierung des Anwaltsrechts statt. Es galt weitgehend die Anwaltsordnung von 1879 in der Fassung vom 30. Januar 1933, ergänzt um einen anwaltlichen Anwärterdienst. War ein Gerichtsgebiet mit Anwälten überversorgt, konnte hier die Zulassung versagt werden. Erst als das Bundesverfassungsgericht im Herbst 1956 die Bedarfsprüfung für verfassungswidrig erklärt hatte, wurde sie zuletzt auch in der Französischen Zone abgeschafft. In der Britischen Zone bestanden im Frühjahr und Sommer 1945 zunächst keine einheitlichen Regelungen. Später wurden die Zugangsbeschränkungen des "Dritten Reiches" – zunächst bis zum Ende des Jahres 1946 befristet – übernommen und die Berufsbeschränkungen in der Folgezeit immer wieder verlängert. Mit dem Erlass der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone wurde im März 1949 die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zwar prinzipiell freigegeben, aber aufgrund der gleichzeitig erlassenen Einführungsverordnung noch bis zum 31. Dezember 1950 beschränkt, und die Landesjustizverwaltung prüfte weiterhin den Zulassungsbedarf.

10 Die Entwicklungen in der SBZ/DDR bleiben hier außen vor, da Rolle und Funktion der Anwaltschaft in der sich etablierenden "Diktatur des Proletariats" explizit nicht an die freiheitlichen und liberalen Traditionen eines sich selbst verwaltenden freien Berufes anknüpften.

11 Ausführlich dazu: Ostler (Fn. 5), 313 ff., 322 ff.

III. Die Ausgegrenzten

Wie sich die im Nationalsozialismus entwickelten Zulassungsbeschränkungen und Auswahlkriterien bis weit in die Nachkriegszeit auf die Sozialstruktur der Anwaltschaft auswirkten, wird im Folgenden beispielhaft für die Britische Zone beschrieben.¹²

Obwohl sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse durch das Kriegsende und den politischen Zusammenbruch des NS-Regimes stark verändert hatten, wurden in der Britischen Zone schematisch die "Bedarfszahlen" der Vorkriegszeit zugrunde gelegt. Von der Zahl der vor dem Zweiten Weltkrieg an einem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte wurden die zwischenzeitlich verstorbenen oder aus politischen Gründen in der Anwaltsliste gelöschten Rechtsanwälte abgezogen. Für diejenigen, die sich noch in der Kriegsgefangenschaft oder in einem schwebenden Entnazifizierungsverfahren befanden, wurde ein Platz freigehalten. Die Einbeziehung dieser Anwälte in die Bedarfsrechnung wurde damit begründet, dass ein Anwalt, der schon vor Kriegsende zugelassen gewesen war, auch während des Entnazifizierungsverfahrens zugelassen bleibe, da er in dieser Zeit zwar suspendiert, aber eben nicht in der Anwaltsliste gelöscht sei. So wurde im März 1946 für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf auf der Grundlage der Zulassungszahlen aus dem Jahr 1939 (690 zugelassene Anwälte) ein Defizit von 380 Rechtsanwälten ermittelt. Unter Berücksichtigung der Interessen der Kriegsgefangenen und der sich noch im Zulassungsverfahren befindenden Rechtsanwälte erschienen allerdings nur rund 110 Neuzulassungen vertretbar.

Weil Heimatverbundenheit mehr zählte als politische Unbelastetheit und sich die Entnazifizierung und die Rückkehr der Kriegsgefangenen länger hinzogen als ursprünglich erwartet worden war, herrschte in den ersten Nachkriegsjahren an einigen Orten zum Teil ein großer Mangel an Anwälten. Zugleich wartete eine Reihe politisch unbelasteter Bewerber (vergebens) darauf, beruflich tätig werden zu dürfen.

Vertriebene und SBZ-Flüchtlinge

Schon während des Zweiten Weltkrieges wurde das Kriterium der "Ortszugehörigkeit" – die Bindung des Bewerbers an den Gerichtsort – bei der Prüfung eines Zulassungsgesuchs positiv bewertet. Ein entscheidendes Zulassungskriterium wurde die "Ortszugehörigkeit" ab Frühjahr 1945, als geflüchtete und vertriebene Anwälte in den Westzonen ihre Tätigkeit aufnehmen wollten. Unmittelbar nach Kriegsende wurden Anwälte in der Britischen Zone noch direkt durch die Militärregierung ohne ein förmliches Verfahren zugelassen. Doch schon im Frühsommer 1945 wurden die Zulassungsgesuche aller "Ortsfremden" zur Anwaltschaft zurückgestellt. Nachdem auf Grundlage des Potsdamer Abkommens die vier Besatzungszonen gebildet und die Ostgebiete unter polnische und sowjetische Verwaltung gestellt wurden, erließ die Britische Militärregierung für ihre Zo-

12 Aufgrund glücklicher Umstände blieben die Personal- und Generalakten zur Anwaltschaft am OLG Düsseldorf, OLG Hamm und LG Bielefeld zum einen weitgehend vollständig erhalten und waren im Rahmen der dieser Publikation zugrunde liegenden Dissertation auch zugänglich (siehe Fn. 4). Selbiges gilt für die Protokollbücher der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Auf diese Weise war es möglich, die konkrete Zulassungspraxis der Gerichtsbezirke für die Zeit von 1930 bis 1955 systematisch zu erforschen.

ne die Anordnung, dass SBZ-Flüchtlinge und Flüchtlinge aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie bei großem Anwaltsmangel widerruflich zugelassen werden sollten.

Die Vereinigung der Kammervorstände der Britischen Zone beschloss daraufhin im Februar 1946 eine Vertriebenenquote von zehn Prozent für jeden Oberlandesgerichtsbezirk. Die Zulassungsbehörden vor Ort befürworteten dieses Vorgehen nicht unbedingt. So vertrat im Mai 1946 der Vorstand der Anwaltskammer in Düsseldorf die Auffassung, dass die Ostflüchtlinge "in weit stärkerem Maße als die einheimischen Kollegen politisch belastet" seien, ohne diese Behauptung allerdings zu belegen.

Eine rechtliche Grundlage zur Durchsetzung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Flüchtlinge schuf schließlich das Flüchtlingsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen im Juni 1948. Um die volle Gleichberechtigung der Vertriebenen durchzusetzen, waren nunmehr bei der Vergabe der Anwaltszulassungen die Flüchtlinge gegenüber den Einheimischen im Verhältnis 3:1 solange bevorzugt zu berücksichtigen, bis ihre Zahl innerhalb des Berufes dem Anteil der Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung im Bereich der Zulassungsbehörde entsprach. Als Flüchtlinge galten in diesem Sinne ehemalige Bewohner der SBZ und Berlins ausdrücklich nicht. Im Rahmen der achten Besprechung der Oberlandesgerichtspräsidenten in Bad Pyrmont wurde im August 1946 unter Bezug auf den in der SBZ herrschenden Juristenmangel darauf hingewiesen, dass die von dort stammenden Juristen auch dorthin zurückkehren sollten. Selbst als sich die Beziehungen zwischen der russischen und den westlichen Zonen im Frühjahr 1948 zunehmend verschlechterten – im Juni des Jahres begann die einjährige Berlinblockade –, hielten die Justizvertreter und die britische Militärregierung an ihren Vorbehalten gegenüber diesen Flüchtlingen fest. Alles sollte getan werden, um die Juristen der SBZ nicht zu einer Flucht in den Westen zu ermutigen. Zum einen wollte man nicht die Rechtspflege Berlins schwächen, zum anderen wollte man die geflüchteten Juristen nicht selbst versorgen müssen.

Wichtiger als die berufliche Entfaltung eines freien und unabhängigen Anwaltes, dessen Existenz in der sich zunehmend etablierenden "Diktatur des Proletariats" gefährdet sein konnte, war die wirtschaftliche Existenzsicherung der angestammten Anwälte in den Westzonen.

Frauen im Anwaltsberuf

Trotz der grundsätzlichen Freigabe der Advokatur im Kaiserreich blieb Frauen der Zugang zur Anwaltschaft zunächst verwehrt. Weil sie zuvor nicht zum juristischen Studium zugelassen wurden, mangelte es ihnen an der fachlichen Qualifikation. Erst durch das "Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege" vom 11. Juli 1922 wurde den Frauen der Zugang zu den juristischen Berufen vollständig eröffnet. Jetzt konnten sie auch die Zweite juristische Staatsprüfung ablegen und damit den Anwaltsberuf ausüben. Mit der Eröffnung dieser konkreten Berufsperspektiven stieg die Zahl der Jurastudentinnen rasch an. Im Sommersemester des Jahres 1927 waren immerhin fünf Prozent der Jurastudierenden an der Frankfurter Universität weiblich, und ihr Anteil wuchs bis zum Sommersemester 1932 auf knapp zwölf Prozent. Knapp zehn

Jahre nach der Freigabe der Advokatur auch für Frauen waren im Januar 1932 immerhin 79 Rechtsanwältinnen in Deutschland zugelassen.¹³

Da die Anwältinnen nur eine winzige Minderheit innerhalb der Juristenschaft darstellten, wurden für sie nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten nicht sofort zentrale Regelungen getroffen. Anders als den Beamtinnen war verheirateten Anwältinnen die Berufsausübung erlaubt, auch wenn ihre wirtschaftliche Versorgung "dauernd gesichert" erschien. Die wenigen Frauen, die in der Weimarer Republik Anwältin geworden waren, konnten grundsätzlich während des gesamten "Dritten Reiches" ihren Beruf ausüben. Eine Neuzulassung zu bekommen, wurde allerdings ab 1933 insbesondere für verheiratete Juristinnen immer schwieriger. Ab August 1936 verwehrte, unabhängig vom Familienstand, ein "Führerbescheid" die Neuzulassung von Frauen zur Anwaltschaft.¹⁴

Als nach dem Ende des "Dritten Reiches" Juristinnen ihre Anwaltszulassung beantragten, griffen die Zulassungsbehörden unbesehen auf die schon im "Dritten Reich" verwendeten Argumente gegen eine juristische Tätigkeit der Frauen zurück. Mit Verweis auf die Ernährerrolle der Ehemänner wurde Frauen eine Anwaltszulassung auch in der Nachkriegszeit verwehrt. So beantragte eine verheiratete Juristin, die aufgrund ihres Familienstandes schon im „Dritten Reich“ keine Zulassung erhalten hatte, im Januar 1947 als Anwaltsassessorin zugelassen zu werden. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt zwei kleine Kinder zu versorgen, war völlig ausgebombt, und ihr Ehemann befand sich in Kriegsgefangenschaft. Obwohl keine fachlichen Gründe gegen ihre Zulassung sprachen, lehnte die Anwaltskammer in Hamm die Zulassung dieser Frau ab. Begründet wurde dies damit, dass bei der Rückkehr des Ehemannes sie wieder durch diesen versorgt sei. Zwischenzeitlich könne sie als Anwaltsvertreterin den Unterhalt für ihre Familie verdienen. Erst im Juni 1949 befürwortete die Anwaltskammer in Hamm die Ernennung der Juristin zur Anwaltsassessorin. Der Ehemann war inzwischen zu einer lebenslänglichen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Eine wirtschaftliche Versorgung durch ihn erschien jetzt auch der Kammer langfristig als ausgeschlossen. Im Juli 1950 konnte die Frau selbständig als Anwältin aktiv werden – 15 Jahre später als ihre gleichaltrigen männlichen Kollegen, die sich seit Anfang der 1930er Jahre ihre berufliche Existenz hatten aufbauen können. Im umgekehrten Fall, in dem die Ehefrau eines Anwaltsbewerbers als Richterin tätig war und somit über ein gesichertes Einkommen verfügte, war dies für die Anwaltskammer in Hamm zur selben Zeit kein Grund, dem "versorgten" Ehemann die Anwaltslizenz zu verweigern.

Auch in der Nachkriegszeit war, bevor ein Bewerber die Zulassung zur Anwaltschaft erhielt, ein einjähriger Anwaltsassessordienst zu leisten. Kriegsteilnehmer konnten allerdings den Dienst in der Regel auf sechs Monate verkürzen. Die um Zulassung nachsuchenden Frauen waren zwar keine "Kriegsteilnehmer" im eigentlichen Sinne, sie waren aber durch den Nationalsozialismus massiv in ihrer Berufsausübung behindert worden und hatten selbst den Anwaltsassessordienst im "Dritten Reich" nicht ableisten dürfen.

13 Vgl. Fritz Ostler, „Frau Rechtsanwältin“ gibt es – erst – seit 70 Jahren, *Anwaltsblatt* 1992, 409-410 (409); Bernhard Distelkamp, Zur Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe Universität zu Frankfurt am Main, in: ders./Michael Stolleis (Hrsg.), *Juristen an der Universität Frankfurt am Main*, Baden-Baden 1989, 9-30 (14).

14 Vgl. Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation 1900-1984*, München 1984, 17, 180. Zu den beruflichen Tätigkeitsfeldern deutscher Juristinnen bis zum Jahr 1945 zudem: Marion Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation 1900-1945*, Wien/Köln/Weimar 2011.

Freilich hatten sie – insbesondere als kriegsbedingt immer mehr Anwälte fehlten – zum Teil mehrere Jahre als Anwaltsvertreterinnen gearbeitet, in dieser Funktion öfter die Praxis eines Anwalts, der im Kriegsdienst stand, alleinverantwortlich geführt und damit nicht nur fachliche Expertise erlangt, sondern dem Kollegen auch den Wirtschaftsbetrieb erhalten. Die betreffenden Juristinnen beantragten dementsprechend nach dem Zusammenbruch des "Dritten Reiches" die Befreiung vom Anwaltsassessordienst. Diese Gesuche wurden jedoch grundsätzlich abgelehnt. Selbst eine Verkürzung des Dienstes wurde den Frauen häufiger verwehrt. Der Präsident der Anwaltskammer in Hamm lehnte beispielsweise ein solches Begehren mit der Begründung ab, dass eine Assessorin bei entsprechender Abkürzung des Dienstes gegenüber ihren männlichen Kollegen, die den Kriegsdienst geleistet hätten, in ungerechtfertigter Weise bevorzugt würde. Schließlich habe die Assessorin "keinerlei Kriegsdienst geleistet", sondern vielmehr "ständig Anwälte, offenbar gegen gute Bezahlung, vertreten". Dass die Juristin durch ihre Vertretungstätigkeit es dem im Kriegsdienst stehenden Kollegen ermöglichte, seinen Betrieb aufrechtzuerhalten und bei seiner Rückkehr einen funktionierenden Betrieb inklusive Kundstamm vorzufinden, wurde ebenso wenig thematisiert wie die Tatsache, dass eine Reihe männlicher Rechtsanwälte, vom Kriegsdienst befreit, während des Krieges ihrer Anwaltstätigkeit nachgegangen waren und ebenfalls teilweise gut verdient hatten. Diese Anwälte waren vielmehr als erste im Frühjahr des Jahres 1945 wieder anwaltlich aktiv und organisierten zum Teil die berufliche Selbstverwaltung vor Ort.

Die im "Dritten Reich" erfahrene Diskriminierung der Juristinnen wirkte auch bei der Notariatsvergabe in der Nachkriegszeit nach. Weil ihnen über viele Jahre der Berufszugang verwehrt worden war, erfüllten die Rechtsanwältinnen nicht die vorgeschriebenen Wartezeiten zur Notariatsvergabe. So hatte eine Juristin nach dem Zweiten Staatsexamen 1934 bei einem Anwalt gearbeitet und ab Januar 1940 offiziell als seine Anwaltsvertreterin fungiert. Erst im Jahr 1947 konnte sie selbständig als Anwältin aktiv werden. Im Jahr 1952 beantragte sie ein Notariat. Obwohl die Bewerberin als fachlich geeignet angesehen wurde, lehnten sowohl der Landgerichtspräsident in Duisburg als auch die Düsseldorfer Notarkammer ihr Gesuch ab, da sie noch nicht 15 Jahre als Anwältin zugelassen war. Eine politische Diskriminierung durch das NS-Regime sah die Notarkammer im Ausschluss der Frauen aus der Anwaltschaft im "Dritten Reich" nicht. Diese Maßnahme falle zwar "in die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, (sei) aber ihrem Inhalte nach nicht typisch nationalsozialistisch". Erst durch die Intervention des nordrheinwestfälischen Justizministers wurde die Rechtsanwältin im Juni 1952 zur Notarin ernannt.

Jüdische Rechtsanwälte

Insgesamt wurde die Entlassung der jüdischen Rechtsanwälte im Frühjahr 1933 zwar spektakulär organisiert, im Ergebnis konnten dennoch eine Reihe jüdischer Anwälte zunächst ihren Beruf weiter ausüben. In Preußen galten von 11.814 Anwälten zum Stichtag 7. April 1933 immerhin 3.370 als „nicht arisch“. 1.084 von ihnen mussten bis zum 7. April 1934 ihre Tätigkeit einstellen. Jüdische Anwälte, die als "Frontkämpfer" galten oder deren Väter beziehungsweise Söhne an der Front gefallen waren, blieben vorerst zugelassen. Ebenso konnten die Anwälte, die schon vor dem 1. August 1914 zugelassen ge-

wesen waren, ihren Beruf zunächst weiter ausüben.¹⁵ Die weniger auffällige, aber effektivere Verdrängung der jüdischen Anwälte geschah in den nachfolgenden Jahren. So wurde den noch zugelassenen jüdischen Anwälten aus geringerem Anlass als ihren "arischen" Berufskollegen bei angeblichen Verstößen gegen die Anwaltsordnung die Zulassung entzogen. Da keine jüdischen Juristen mehr neu zur Anwaltschaft zugelassen wurden und im Frühjahr 1933 eher die jüngeren Berufsangehörigen ausgeschlossen worden waren, überalterte der jüdische Teil der Berufsgruppe zunehmend. Dezimiert wurde die Zahl der jüdischen Anwälte auch durch die Emigration etlicher Anwälte. Bis zum endgültigen Ausschluss der jüdischen Juristen aus der Anwaltschaft im Jahr 1938 waren noch 1.592 jüdische Anwälte zugelassen.¹⁶

Nach dem Zusammenbruch des "Dritten Reiches" konnten die wenigen jüdischen ehemaligen Rechtsanwälte, die in Deutschland überlebt hatten, wieder an ihren alten Gerichten tätig werden. So nahmen auch die beiden bis zuletzt im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf als "Konsulenten" zugelassenen jüdischen Juristen ihre rechtsanwaltliche Arbeit wieder auf. Die meisten der deutsch-jüdischen Rechtsanwälte hatten allerdings im Ausland überlebt, und zum Teil war ihnen dort sogar der Aufbau einer neuen beruflichen Existenz gelungen. Einige von ihnen beantragten nun aus dem Ausland ab 1945 ihre Wiederezulassung an ihren alten Gerichtsorten.¹⁷ Die Antragsteller wollten zum einen individuell rehabilitiert werden, zum anderen bot ihnen die Zulassung an einem deutschen Gericht die Möglichkeit, jüdische Emigranten in den Anfang der 1950er Jahre beginnenden Entschädigungs- und Wiedergutmachungsverfahren in Deutschland anwaltlich zu vertreten.

Sowohl die alte Reichsrechtsanwaltsordnung als auch beispielsweise die Rechtsanwaltsordnung der Britischen Zone schrieben vor, dass ein Anwalt grundsätzlich an dem Ort, an dem er beruflich tätig war, seinen Wohnsitz haben musste, um mit den lokalen Verhältnissen vertraut zu sein. Eine Befreiung von dieser so genannten Residenzpflicht war allerdings möglich. Sie wurde in der Regel erteilt, wenn ein Anwalt am Ort seiner Zulassung keine Wohnmöglichkeit fand oder aus anderweitigen privaten Gründen in einem dem Zulassungsort benachbarten Ort lebte.¹⁸ An die Möglichkeit, dass ein deutscher Anwalt – durchaus mit Ortskenntnis ausgestattet – aus dem Ausland eine Zulassung an einem deutschen Gericht begehrte, war bis zur Nachkriegszeit nicht gedacht worden. Es stellte sich die Frage, inwieweit den emigrierten Anwälten ihre seit 1933 entzogene Zulassung zurückzugeben sei.

Die betroffenen Anwälte waren bei der Beantragung ihrer Wiederezulassung oft mindestens 50 Jahre alt, in der Regel jedoch wesentlich älter. Nicht alle Emigranten verfügten über die finanziellen Mittel, um mit ihrer Familie in das kriegszerstörte Deutschland übersiedeln zu können. Anwälten, denen in der Emigration ein beruflicher Neustart gelungen war, wurde dies zu ihrem Nachteil ausgelegt. Entsprechend der Anwaltsordnung konnte die Zulassung versagt werden, wenn der Antragsteller ein Amt bekleidete oder

15 Übersicht über die Zahl der am 1.5.1934 zugelassenen arischen und nichtarischen Rechtsanwälte und Notare in: DJ 1934, 950.

16 Errechnet nach den Angaben in: Wolfgang Kaupen, Die Hüter von Recht und Ordnung, 1969, 113.

17 Ausführlich für das Beispiel Berlin der Nachkriegszeit recherchiert: Hans Bergemann/Rechtsanwaltskammer Berlin (Hrsg.), Zu Recht wieder Anwalt: Jüdische Rechtsanwälte aus Berlin nach 1945, 2012.

18 § 20 RRAO, § 20 RAO BrZ.

eine Beschäftigung betrieb, die mit dem Beruf oder dem Ansehen eines Rechtsanwalts nicht vereinbar war. Hierauf beriefen sich die Anwaltskammern bei der Prüfung der Zulassungsgesuche der Emigranten immer wieder. So wollte die Anwaltskammer in Düsseldorf einem nach Israel emigrierten ehemaligen Anwalt, der nunmehr ein Textilkaufhaus betrieb, die Zulassung verweigern. Auch eine Lehrertätigkeit erschien der Kammer als nicht standesgemäß.

Noch im Dezember 1955 führte die Rechtsanwaltskammer in Hamm aus, dass sie schon deshalb der Zulassung eines dauerhaft im Ausland tätigen und lebenden Anwalts nicht zustimmen könne, da es für sie unmöglich sei, diesen Anwalt zu beaufsichtigen, wozu sie die Rechtsanwaltsordnung aber verpflichtete. Der betroffene Anwalt machte geltend, dass er als amerikanischer Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer der Aufsicht der amerikanischen Standesorganisationen und damit einer der Anwaltskammer vergleichbaren Kontrolle unterstehe. Zudem sei der Umstand, dass er als amerikanischer Bürger in den USA lebe und arbeite, eine Folge seiner nationalsozialistischen Verfolgung. Die erneute Wohnsitznahme im Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm stelle in diesem Zusammenhang eine nicht zumutbare Anforderung an ihn dar. Die Anwaltskammer in Hamm lehnte dennoch das Zulassungsgesuch dieses Anwalts ab. Erst der Oberlandesgerichtspräsident in Hamm befreite den Juristen von der Residenzpflicht und begründete dies damit, dass eben nicht jede anderweitige Tätigkeit von vornherein mit dem Ansehen des Anwaltsberufs unvereinbar sei.

Die Interessen der emigrierten Anwälte wurden letztendlich durch die Justizverwaltungen, das Justizministerium Nordrhein-Westfalen und schließlich durch den Bundesgesetzgeber im Wege des Bundesentschädigungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung gewahrt. Ab September 1953 wurden emigrierte jüdische Anwälte nach ihrer Wiederzulassung grundsätzlich von der Residenzpflicht befreit. Diese Regelung fand schließlich im Jahr 1959 Eingang in die Bundesrechtsanwaltsordnung. 14 Jahre nach Kriegsende und 26 Jahre nach dem ersten Ausschluss der Anwälte aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen war die Wiederzulassung jüdischer Rechtsanwälte vor allem noch ein symbolischer Akt. Quantitativ fiel die Rückmeldung der emigrierten Anwälte jüdischer Herkunft kaum ins Gewicht. Bis 1958 wurden beispielsweise im gesamten Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm lediglich 13 emigrierte Anwälte wieder zugelassen. Davon waren nur vier von ihnen befristet oder unbefristet an ihrem alten Gerichtsort beruflich aktiv.

"Kommunistische" Juristen

In der Diskussion um einen Numerus clausus lautete ein Argument seiner Gegner, dass bei einer Beschränkung des Berufszugangs auch politische Auswahlkriterien zum Tragen kommen könnten und dies die Unabhängigkeit und die Freiheit der Advokatur gefährde.¹⁹ Das NS-Regime steuerte allerdings schon vor der Einführung eines allgemeinen Numerus clausus die Zusammensetzung der Anwaltschaft nach politischen Gesichtspunkten. Auf der Grundlage des Anwaltsgesetzes vom 7. April 1933 und der Folgegesetze wurden "Kommunisten" und jeder, der dafür gehalten wurde, nicht mehr zugelassen oder im Nachhinein ausgeschlossen. Während das Berufsverbot für jüdische Rechtsan-

19 Vgl. Ostler (Fn. 5), 63.

wälte nach dem Wortlaut dieses Gesetzes eine "Kann"-Bestimmung war, waren die Anwälte, die sich "kommunistisch" betätigt hatten, zwingend auszuschließen.²⁰

In den ersten Monaten nach der "Machtergreifung" wurde jede Anzeige und Äußerung über das berufliche Verhalten einzelner Anwälte durch die Gerichte und das Preussische Justizministerium aufgenommen und überprüft. Die Zeit der Denunziationen und Anschuldigungen begann. So stellte beispielsweise ein Berliner Anwalt aus eigener Initiative Listen von Rechtsanwältinnen auf, unterteilt in "Arier" und "Nicht-Arier", die sich seiner Auffassung nach "kommunistisch" betätigt hatten, und übersandte diese Listen an den Preussischen Justizminister.

Da nicht eindeutig geklärt war, welches anwaltliche Verhalten als "kommunistisch" einzustufen war, wurden im Frühjahr 1933 zunächst einige Zulassungen entzogen, die später wieder erteilt wurden. So wurde beispielsweise ein jüdischer Rechtsanwalt, der Mitglied im "Reichsbanner" gewesen war und in der Weimarer Republik "politisch linksgerichtete Personen" verteidigt hatte, vom 31. März bis zum 6. Mai 1933 in "Schutzhaft" genommen. Die Anwaltskammer Hamm sprach sich aufgrund seines "linksgerichteten" Verhaltens dafür aus, ihm die Zulassung zu entziehen. Der Anwalt verlor jedoch im Jahr 1933 lediglich das Notariat, anwaltlich war er bis zu seiner Auswanderung in die USA weiterhin tätig. Schon die freiwillige Übernahme der Verteidigung von "kommunistischen" Parteimitgliedern oder überhaupt von "politischen" Fällen sowie die engagierte Vertretung dieser Mandanten wurde im Einzelfall als eine "kommunistische Betätigung" ausgelegt. So wurde im Jahr 1933 ein Hammer Jurist aus der Anwaltschaft ausgeschlossen, weil "die Mitglieder der KPD ihn nicht als ihren Gegner" angesehen und ihn als ihren Rechtsberater ausgewählt hatten.

Statistisch wirkte sich das Berufsverbot für Juristen aufgrund "kommunistischer" Betätigung kaum aus. Von den 11.814 in Preußen zugelassenen Rechtsanwältinnen wurden bis zum 11. Mai 1933 lediglich 118 Personen aus politischen Gründen aus dem Berufsstand ausgeschlossen. Ein Großteil dieser Entscheidungen erging zudem selbst nach Auffassung des Reichsjustizministeriums zu Unrecht. Ursache für die geringe quantitative Bedeutung der "Kommunisten-Klausel" im NS-Anwaltsgesetz dürfte gewesen sein, dass die meisten Anwälte eher selten in der Rolle des Strafverteidigers – in der sie sich am ehesten politisch exponieren konnten – auftraten. Der größte Teil der anwaltlichen Tätigkeit lag auf eher "unpolitischen" Rechtsgebieten. Zudem waren die freiberuflichen Juristen in der Regel liberal oder konservativ eingestellt, so dass explizit politisch links orientierte Anwälte nur eine sehr kleine Minderheit innerhalb der Berufsgruppe bildeten. Aber gerade auch der Ausschluss der "Falschen" und die willkürliche Auslegung des Begriffs der "kommunistischen Betätigung" verunsicherte die Berufsangehörigen. Obwohl mutige Anwälte bei der Verteidigung "politischer" Mandanten im "Dritten Reich" offene Konfrontationen mit den nationalsozialistischen Machthabern auch unbeschadet überstehen konnten, zogen es die meisten Berufskollegen vor, freiwillig keine Mandate von politisch Verfolgten mehr anzunehmen. Trotz der geringen quantitativen Auswirkungen der auf eine angebliche oder tatsächliche "kommunistische Betätigung" zielenden Regelungen, erreichten die Nationalsozialisten ihr politisches Ziel, die Anwaltschaft nachhaltig einzuschüchtern.²¹

20 §§ 1 und 3 Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7.4.1933, RGBL. I 1933, 188.

21 Vgl. Stefan König, Vom Dienst am Recht. Rechtsanwältinnen als Strafverteidiger im Nationalsozialismus, Berlin/New York 1987, 52 ff.

IV. Entnazifizierung und Wiederzulassung aktiver Nationalsozialisten

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges mussten Juristen, die anwaltlich tätig werden wollten, entnazifiziert werden. Dies betraf sowohl diejenigen, die eine Neuzulassung beantragten, als auch jene, die bis zum 8. Mai 1945 über eine Berufslizenz verfügten.

Welche Voraussetzungen für die Vergabe einer Anwaltslizenz gegeben sein mussten, wurde regional unterschiedlich beurteilt. So bestätigte die örtliche britische Militärregierung im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm schon in den ersten Wochen nach der Besetzung einige Rechtsanwälte in der Reihenfolge ihres Antrags, ohne dass die einfache Mitgliedschaft in der NSDAP hierbei ein Hinderungsgrund gewesen wäre. Bis zum Oktober 1945 wurden praktisch alle, die eine Wiederernennung als Anwalt beantragt hatten, durch die britische Militärregierung politisch gebilligt. Im Ergebnis führte dies dazu, dass im Oktober 1945 nur vier der bis dahin zugelassenen Rechtsanwälte nicht der NSDAP angehört hatten. In Düsseldorf wurden hingegen zunächst keine Parteimitglieder zugelassen.

Die aus politischen Gründen abgelehnten Anwaltsbewerber hatten zunächst gegen den ergangenen Ablehnungsbescheid keinerlei Widerspruchsmöglichkeit. Sie wurden aber nicht aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sondern durften nur ihre Praxis nicht ausüben. In der Folge wurden unbelastete Juristen, die um eine Anwaltszulassung nachsuchten, aufgrund eines fehlenden "Bedarfs" abgelehnt. Dieser unhaltbare Zustand bewirkte im Januar 1946, dass die Militärregierung verfügte, beanstandete Rechtsanwälte ohne ein weiteres Verfahren aus der Kammer auszuschließen und ihnen damit auch ihre Zulassung zu entziehen. Ab April 1946 bestand jedoch die Möglichkeit, Berufung gegen den Entnazifizierungsbescheid einzulegen. Die Betroffenen bekamen das Recht eingeräumt, im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens neues Beweismaterial vorzulegen. Auch die bis zum April 1946 schon aus ihrem Beruf Entlassenen konnten rückwirkend Berufung gegen ihre Entnazifizierungsbescheide einlegen.²² Erbrachten die Anwälte innerhalb eines Monats den Nachweis, dass sie Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Entnazifizierungsausschusses eingelegt hatten, wurden sie wiederum nicht aus der Anwaltsliste gestrichen. Diese Nichtlöschung war begehrt, da ein Anwalt auf diese Weise nach erfolgreicher politischer Billigung unmittelbar in seinem alten Bezirk tätig werden konnte. War er hingegen erst einmal gelöscht worden, so hatte er keinen automatischen Anspruch auf die Wiederzulassung. Diese war dann von der örtlichen Bedarfsprüfung abhängig. Die manchmal über mehrere Jahre ruhende Zulassung für die sich im Entnazifizierungsverfahren befindenden Anwälte stellte damit eine nicht zu unterschätzende Privilegierung der ortsansässigen politisch Belasteten dar. Das Nachsehen hatten die unbelasteten, aber ortsfremden Juristen und diejenigen, die schon im "Dritten Reich" nicht zugelassen worden waren und nun aufgrund der "Überfüllung des Anwaltsstandes" erneut in ihrer Berufsausübung behindert wurden.

Nach dem offiziellen Abschluss der Entnazifizierung im Jahr 1952 interessierten sich die Zulassungsbehörden kaum noch für die Vergangenheit eines Anwaltsbewerbers. Deutlich wird dies am Beispiel des gebürtigen Braunschweigers Gerhard Bohne. Er geriet nach Kriegsende in US-amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er Ende des Jahres 1946 entlassen wurde. Anschließend lebte er zunächst in Österreich und Italien, bis er sich 1949 nach Argentinien absetzte. Von dort kehrte Bohne Ende des Jahres 1955 zurück

nach Deutschland und beantragte kurz darauf seine Zulassung zur Anwaltschaft. In seinem Zulassungsgesuch führte er aus, dass – abgesehen von einem im Jahr 1933 eingeleiteten und später eingestellten Ehrengerichtsverfahren wegen Verstoßes gegen die damaligen Devisenbestimmungen – "gegen mich bisher keine öffentliche Anklage, keine Anklage im Ehrengerichtsverfahren und kein einschlägiges Ermittlungsverfahren erhoben oder eingeleitet" wurde. "Durch Denazifizierung, Demilitarisierung, Kategorisierung oder dergleichen sind mir keinerlei Strafen, Berufsbeschränkungen oder sonstige Maßnahmen auferlegt worden. Aus der NSDAP war ich durch persönliche Entscheidung des Martin Bormann mit Wirkung vom 10.8.1943 aus politischen Gründen ausgeschlossen worden".

Da Bohne von 1931 bis 1936 schon am Amts- und Landgericht Berlin als Anwalt tätig gewesen war, wurden diese alten Akten im Rahmen des erneuten Zulassungsverfahrens herangezogen. Ihnen war zu entnehmen, dass sich Bohne gegen Ende der Weimarer Republik unter anderem dadurch hervorgetan hatte, dass er als Verteidiger von SA-Angehörigen Prozessberichte für die NSDAP angefertigt hatte, in denen er das Verhalten der Richter und Staatsanwälte politisch bewertete. Diese Denunziationen sowie ein ebenfalls gegen ihn eingeleitetes Devisenverfahren in der Weimarer Republik ließen auf "eine Unzuverlässigkeit des Antragstellers" schließen, wie der Vorstand der Kölner Anwaltskammer feststellte. Einer Zulassung zur Anwaltschaft stand diese "Unzuverlässigkeit" aber letztendlich nicht entgegen. Dass seit 1947 gegen Bohne ein Haftbefehl vorlag, wurde zunächst nicht registriert. Im Juli 1956 wurde er zunächst in Köln, ab Ende des Jahres dann in Düsseldorf wieder als Anwalt tätig und erhielt seit Ende des Jahres 1957 zudem für seine Beamten­tätigkeit während des "Dritten Reiches" Pensionszahlungen auf der Grundlage des Artikels 131 des Grundgesetzes.

Im Jahr 1959 kam Bohne in Untersuchungshaft und wurde im Rahmen des Heyde-Sawade-Prozesses wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Erpressung und Meineid mitangeklagt. Der Tatvorwurf lautete, dass er von September 1939 bis zum Frühjahr 1940 maßgeblich an der Tötung von 15.000 Behinderten, der sog. T4-Aktion, beteiligt gewesen sei. Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen – und letztlich auch nachgewiesen –, dass er an der Auswahl eines geeigneten Gebäudes für die Tötung der Behinderten mitgewirkt, das Bewachungspersonal für eine solche Tötungsanstalt beschafft, ein dazugehöriges Sonderstandesamt aufgebaut und Dienstanweisungen für diese Sonderstandesämter erarbeitet hatte. Aus der SS war Bohne im Jahr 1943 ausgeschlossen worden, weil er sich in einem Schreiben an Heydrich über Alkoholexzesse, sexuelle Ausschweifungen und Lebensmittelverschiebungen im Rahmen dieser Euthanasieaktionen beschwert hatte.

Im Januar 1963 wurde das Hauptverfahren gegen den Anwalt eröffnet. Wegen Haftunfähigkeit entließ man den 60-Jährigen im März 1963 aus der Haft. Noch im Sommer des Jahres setzte er sich erneut nach Argentinien ab. Im Februar 1964 wurde er dort festgenommen und schließlich zwei Jahre später ausgeliefert. Obwohl die Anwaltskammer Düsseldorf seit 1962 mehrfach anregte, Bohne die Zulassung zu entziehen, sah der zuständige OLG-Präsident hierzu in einem Schreiben an den Justizminister Nordrhein-Westfalens im Juli 1962 keinerlei Veranlassung. Der Anwalt befinde sich ja in Untersuchungshaft und könne mithin nicht tätig werden. Erst im Mai 1964, 15 Monate nach Eröffnung des Hauptverfahrens, wurde Bohne die Berufsausübung schließlich untersagt. Da er gegen diese Entscheidung jedoch Widerspruch einlegte, fand noch ein Ehrengerichtsverfahren statt, bevor er im Dezember 1965 endgültig aus der Anwaltsliste gelöscht wurde. Das Strafverfahren endete schließlich mit einer Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit.

V. Fazit

Der im Nationalsozialismus durchgesetzte Numerus Clausus und die zugleich entwickelten Auswahlkriterien entfalteten ihre Wirkung insbesondere in der Nachkriegszeit – nicht zuletzt weil sich die lokalen Anwaltsvertreter aus ökonomischen Gründen für eine Abschließung der Berufsgruppe und das Fernhalten jeglicher Konkurrenz stark machten. Das scheinbar unpolitische Auswahlkriterium der lokalen Zugehörigkeit führte im Ergebnis zu einer Privilegierung nationalsozialistisch belasteter Anwälte. Wer schon im "Dritten Reich" keine Anwaltszulassung erhalten hatte und sich in dieser Zeit mit anderen Arbeiten seine Existenz sicherte, dem wurde dies in der Nachkriegszeit durch das Ausschlusskriterium der "Berufsfremdheit" zum Nachteil ausgelegt. Frauen, Flüchtlinge und nicht anwaltlich tätige Juristen wurden auch nach 1945 zunächst von der Anwaltschaft fern gehalten. Die ursprünglich zum Anwaltsstand zählenden und durch die Nationalsozialisten verdrängten Juden wurden von den Berufskollegen ebenfalls nicht mit offenen Armen empfangen.

Abschließungstendenzen gab und gibt es auch in anderen Berufen. Die Bereitschaft zur politischen Selbstreinigung war in der entstehenden Bundesrepublik allgemein gering. Der Berufsstand der freien Advokaten unterschied sich hier nicht von der Mehrheitsgesellschaft. Dass die deutschen Zulassungsbehörden und insbesondere die Anwaltskammern nach dem Ende des „Dritten Reiches“ sich zu keiner grundlegenden Kurskorrektur in der Zulassungspraxis veranlasst sahen, mag auch darin begründet sein, dass die ortsansässigen, nationalsozialistisch belasteten Anwälte den Mitgliedern der örtlichen Kammervorstände in ihrem Sozialprofil durchaus ähnlich waren. Inwieweit in der Nachkriegszeit die Protektion der nationalsozialistisch belasteten Anwälte durch die Selbstverwaltungsgremien der Anwaltschaft ein bewusst verfolgtes Ziel oder nur das Ergebnis einer unreflektierten Übernahme der im "Dritten Reich" konkretisierten und schon vorher diskutierten Auswahlkriterien war, muss in Ermangelung eindeutiger Quellenbelege dahingestellt bleiben. Im Ergebnis führte die Kontinuität der Auswahlkriterien, die über den Zusammenbruch des "Dritten Reiches" hinaus galten, dazu, dass der von 1933 bis in die 1950er Jahre zugelassene Rechtsanwalt typischerweise männlich, nicht jüdisch, immobil und vor der Aufnahme seiner Anwaltstätigkeit in keinem anderen Beruf tätig war.

Als der Berufszugang in der Bundesrepublik wieder frei gegeben war, stiegen die Anwaltszahlen – wie schon nach der ersten Freigabe der Advokatur im Kaiserreich – rapide an, und sie steigen bis heute. Trotz anders lautender Hiobsbotschaften ist der größte Teil der weiterhin quantitativ anwachsenden Anwaltschaft nicht verarmt. Ihr Handeln ist weder in offensichtlich zunehmendem Maße korrupt noch unmoralisch. Die wachsende Konkurrenz der Anwälte untereinander führte stattdessen zu einer stetigen Erweiterung der Tätigkeitsfelder. Nicht jeder (spezialisierte) Anwalt kann heute jeden Mandanten vertreten, aber fast alle Bürger und Bürgerinnen können eine anwaltliche Vertretung und eine qualifizierte juristische Beratung für ihr Anliegen finden. Diese nicht zu vernachlässigende Tatsache dient nicht nur der ökonomischen Existenzsicherung der Anwaltschaft, sie ist auch eine wesentliche Grundbedingung unseres Rechtsstaates.